

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. November 1964	Nummer 147
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20040	16. 11. 1964	RdErl. d. Innenministers Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Abschnitte II bis IV des Ersten Vereinfachungsgesetzes	1752
203000 203014	15. 11. 1964	RdErl. d. Innenministers Einstellung und Ausbildung lebensälterer Bewerber für die Schutzpolizei	1752
203014	12. 11. 1964	RdErl. d. Innenministers Ausbildung lebensälterer Polizeivollzugsbeamter	1753
203014	15. 11. 1964	RdErl. d. Innenministers Ausbildung der Polizeivollzugsbeamten nach §§ 8a und 8b LVOPol	1754
2130	12. 11. 1964	RdErl. d. Innenministers Pauschvergütung für die Brandverhütungsingenieure.	1754
236	16. 11. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Staatshochbauverwaltung: hier: Lichtbilder für staatliche Bauanlagen	1755
7832	9. 11. 1964	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Auslandsfleischbeschau; hier: Einfuhr von Speck	1755

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
13. 11. 1964	Bek. — Öffentliche Lotterie 1756
	Personalveränderungen 1756
Arbeits- und Sozialminister	
10. 11. 1964	RdErl. — Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes; hier: Beteiligung sozialerfahrener Personen im Beschlußverfahren nach § 14 AG-BSHG 1756
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Gesetzesentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge — 1756
Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 55 v. 17. 11. 1964 1757

I.

20040

**Änderung der Verwaltungsvorschriften
zur Durchführung der Abschnitte II bis IV
des Ersten Vereinfachungsgesetzes**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 11. 1964 —
I C 2 / 15 — 20.31

Die Anlage zu den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Abschnitte II bis IV des Ersten Vereinfachungsgesetzes v. 28. 11. 1957 (SMBl. NW. 20040) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Amtsfreie Gemeinden und Ämter mit mindestens 20 000 Einwohnern nach der vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni 1964 fortgeschriebenen Wohnbevölkerung

2. Unter der Überschrift Regierungsbezirk Münster werden nach den Worten

Beckum, Stadt
die Worte
Oelde, Amt
eingefügt.

— MBl. NW. 1964 S.1752.

203000

203014

**Einstellung und Ausbildung
lebensälterer Bewerber für die Schutzpolizei**

RdErl. d. Innenministers v. 15. 11. 1964 — IV E 3 — 4010

Nach dem Inkrafttreten der Dritten Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten v. 12. Oktober 1964 (GV. NW. S. 306) können in die Schutzpolizei vorübergehend lebensältere Bewerber unter den besonderen Bedingungen des § 40 a LVOPol eingestellt werden. Diese Bewerber erhalten eine verkürzte Ausbildung. Sie sollen bei den Kreispolizeibehörden ihres Wohnorts eingestellt werden und nach Abschluß ihrer Ausbildung dort verbleiben.

Im einzelnen bestimme ich hierzu folgendes:

1 Allgemeines

1.1 Nachstehende Regelung gilt für Bewerber, die das 26. Lebensjahr vollendet und das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (lebensältere Bewerber) einschließlich der lebensälteren Bewerber, die Dienstzeiten im Polizeivollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes und als Soldat in der Bundeswehr geleistet haben. Die Regelung gilt nicht für lebensältere Bewerber, die eine Dienstzeit von mindestens 8 Jahren im Polizeivollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes geleistet haben. Bewerbungen dieser Bewerber sind mir unmittelbar vorzulegen.

1.2 Lebensältere Bewerber im Sinne dieses RdErl. dürfen bis zum 31. 12. 1967 eingestellt werden.

2 Werbung

2.1 Die Werbung für die Einstellung lebensälterer Bewerber obliegt den Kreispolizeibehörden. Die Verpflichtung der anderen Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen zur Werbung bleibt hiervon unberührt.

2.2 Die Kosten der Werbung der Kreispolizeibehörden sind bei Kap. 03 12 Tit. 304 nachzuweisen.

3 Auswahl

3.1 Die Auswahl der Bewerber obliegt den für die Einstellung zuständigen Polizeibehörden.

3.2 Von den Bewerbern sind folgende Bewerbungsunterlagen anzufordern:

- a) ausgefülltes Bewerbungsformular,
- b) handgeschriebene Bewerbung und handgeschriebener Lebenslauf,
- c) Geburtschein, Heiratsurkunde, Geburtschein der Kinder,
- d) Schulabschlußzeugnis, Lehrzeugnis, Gesellen- oder Meisterbrief, Bescheinigungen über die bisherigen Beschäftigungsverhältnisse,
- e) Nachweis etwaiger Dienstzeiten in der ehemaligen Wehrmacht, im Arbeitsdienst oder Zeiten der Gefangenschaft sowie Dienstzeiten als Polizeivollzugsbeamter im Bundesgrenzschutz oder als Soldat in der Bundeswehr,
- f) Bescheinigungen der Krankenkasse über Art und Dauer der in den letzten 5 Jahren überstandenen Krankheiten. Hat ein Krankenversicherungsverhältnis während dieser Zeit nicht bestanden, genügt eine entsprechende Erklärung des Bewerbers.

Die Bewerbungsvorgänge sind daraufhin zu überprüfen, ob die Bewerber den Einstellungsbedingungen entsprechen. Bewerber, bei denen diese Voraussetzungen nicht vorliegen, sind abschlägig zu bescheiden.

3.3 Die Tauglichkeitsuntersuchung führt der Polizei-(vertrags-)arzt der zuständigen Polizeibehörde nach der VfdP 193 durch. Das Lebensalter der Bewerber ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der Untersuchung sind in einem Untersuchungsbogen niederzulegen, der zu den Bewerbungsunterlagen zu nehmen ist. Eine Zweitschrift ist in der Krankenakte abzuheften.

Polizeidienstuntaugliche Bewerber nehmen an dem weiteren Auswahlverfahren nicht mehr teil.

3.4 An die Tauglichkeitsuntersuchung schließt sich die geistige Eignungsprüfung an. Sie ist von einer Prüfungskommission abzunehmen, deren Vorsitz der Leiter der auswählenden Polizeibehörde oder ein von ihm bestimmter Polizeioberbeamter führt.

Das Prüfungsverfahren soll sich an das von der LPS „Carl Severing“ geübte Verfahren anlehnen. Bei der geistigen Prüfung ist zu berücksichtigen, daß die Bewerber eine verkürzte Ausbildung erhalten und von der Prüfung M I befreit sind. Die Bewerber müssen die deutsche Sprache in Wort und Schrift ausreichend beherrschen.

Jeder Bewerber ist schriftlich zu beurteilen. Abschließend ist festzustellen, ob der Bewerber für den Polizeidienst „geeignet“ oder „nicht geeignet“ ist. Der Beurteilungsbogen ist mit den schriftlichen Arbeiten zu den Personalakten zu nehmen.

3.5 Nach der Eignungsprüfung sind die Bewerbungsvorgänge durch folgende Unterlagen zu vervollständigen:

- a) Polizeilicher Rufbericht,
- b) Strafregisterauszug,
- c) Auskünfte der Arbeitgeber über die berufliche Tätigkeit der Bewerber während der letzten 2 Jahre,
- d) 2 Referenzen,
- e) etwa erforderliche fachärztliche Gutachten, Befunde usw.

3.6 Bei der Überprüfung von Sowjetzonenflüchtlingsakten sind die Flüchtlingsakten der Bundesnotaufnahmestellen beizuziehen. Außerdem ist beim Landesamt für Verfassungsschutz anzufragen, ob sich dort Vorgänge über den Bewerber befinden.

Vor der Einstellung von Bewerbern, die der Volkspolizei oder der Nationalen Volksarmee der SBZ angehört haben, ist meine Entscheidung einzuholen.

3.7 Die auf Grund der RdErl. d. Finanzministers v. 16. 8. 1963 (MBL. NW. S. 1592 — SMBl. NW. 203205) i. Verb. mit dem RdErl. d. Innenministers v. 9. 12. 1963 (MBL. NW. 1964 S. 3 — SMBl. NW. 203205) an die Bewerber zu zahlenden Reisekosten sind von den Kreispolizeibehörden, die zu den Prüfungsterminen eingeladen haben, bei Kap. 03 12 Tit. 299 zu buchen.

4 Einstellung

4.1 Für die Einstellung der Bewerber ist zuständig

- a) der Leiter der Kreispolizeibehörde des Wohnorts,
- b) der Leiter einer anderen Kreispolizeibehörde, wenn der Bewerber bei dieser Kreispolizeibehörde eingestellt werden möchte,
- c) der Regierungspräsident, wenn der Bewerber bei einem Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde eingestellt werden soll.

4.2 Die Anzahl der einzustellenden Bewerber darf die Zahl der bei den Kreispolizeibehörden z. Z. unbesetzten Stellen überschreiten. Die Planstellen werden insoweit von mir zentral bewirtschaftet.

4.3 Die Bewerber sollen nicht früher als einen Monat vor Beginn eines Grundlehrgangs für lebensältere Bewerber eingestellt werden.

Es ist vorgesehen, den ersten Grundlehrgang am 5. 4. 1965 beginnen zu lassen.

4.4 Die Bewerber sind bei der Einstellung unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Polizeiwachtmeistern zu ernennen, sofern sie nicht wegen der im Bundesgrenzschutz oder in der Bundeswehr geleisteten Dienstzeiten gem. § 8 a oder § 8 b LVOPol unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Polizeioberwachtmeistern zu ernennen sind.

5 Einkleidung und Ausrüstung

Die Bewerber sind von den Kreispolizeibehörden einzukleiden und auszurüsten; Waffen sind nicht auszugeben.

6 Verwendung vor Beginn des Grundlehrgangs

Die Bewerber sind vor Beginn des Grundlehrgangs bei den Kreispolizeibehörden praktisch auszubilden.

7 Abordnung zum Grundlehrgang

7.1 Die Kreispolizeibehörden legen den Regierungspräsidenten spätestens einen Monat vor Beginn des Grundlehrgangs eine namentliche Aufstellung der für die Entsendung zum Grundlehrgang vorgesehenen Bewerber nach folgendem Muster vor:

Dienstgrad, Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, Einstellungsbehörde, Einstellungsdatum, schulische Vorbildung, Vordienstzeiten im Bundesgrenzschutz oder in der Bundeswehr.

Den Aufstellungen sind die Personalakten beizufügen.

Die Regierungspräsidenten stellen die Angaben der Kreispolizeibehörden zu Gesamtübersichten zusammen und leiten sie mit den Personalakten dem Lehr- und Führungstab zu. Ein Überdruck der Gesamtübersichten ist mir vorzulegen.

7.2 Die Kreispolizeibehörden ordnen die Bewerber zum Lehrgang ab.

8 Ausbildung im allgemeinen Vollzugsdienst

Nach Ablegung der Eignungsprüfung (§ 4 LVOPol) sind die Bewerber bis zu ihrer Entsendung zum Lehrgang mit abschließender I. Fachprüfung bei den Kreispolizeibehörden im Streifen- und Postendienst praktisch weiter auszubilden.

Während dieser Zeit ist ihnen auch eine allgemeine technische Ausbildung zu vermitteln. Sie sollen die Polizeifahrerlaubnis der Klasse 3, möglichst auch der Klasse 1, erwerben. Außerdem sollen sie die bei der Polizei eingeführten Einsatzmittel für die Verkehrsüberwachung, Verkehrsregelung und Verkehrsunfallbearbeitung kennen-, handhaben und warten lernen.

Schließlich ist ihnen ein Überblick über die Fernmelde-mittel der Polizei zu vermitteln; in der Bedienung der Funksprechgeräte sind sie zu unterweisen.

Die Teilnahme an der allgemeinen technischen Ausbildung ist zu bescheinigen und die Bescheinigung zu den Personalakten zu nehmen.

An die Regierungspräsidenten,
Kreispolizeibehörden,
Polizeieinrichtungen,
das Landeskriminalamt.

— MBL. NW. 1964 S. 1752.

203014

Ausbildung lebensälterer Polizeivollzugsbeamter

RdErl. d. Innenministers v. 12. 11. 1964 — IV E 3 — 3011

Nach § 40 a der Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten — LVOPol — v. 1. April 1957 (GV. NW. S. 89), zuletzt geändert durch Verordnung v. 12. Oktober 1964 (GV. NW. S. 306) — SGV. NW. 20301 —, können Bewerber in die Polizei eingestellt werden, die das 26. Lebensjahr vollendet und das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister lasse ich für diese Beamten folgende Abweichungen von den Vorschriften der §§ 4 bis 8 b LVOPol zu:

1. Die Grundausbildung dauert 9 Monate. Polizeivollzugsbeamte, die die abschließende Eignungsprüfung nicht bestehen, können sie nach einer weiteren Grundausbildungszeit von 3 Monaten wiederholen, wenn zu erwarten ist, daß sie das Ziel der Ausbildung im Laufe dieser Zeit erreichen.
2. Nach Bestehen der Eignungsprüfung sind die Polizeivollzugsbeamten zu Polizeioberwachtmeistern unter Verleihung der Eigenschaft eines Beamten auf Probe zu ernennen und in den allgemeinen Vollzugsdienst zu überführen.
3. Die Ausbildung in der Bereitschaftspolizei entfällt; die Prüfung M 1 braucht nicht abgelegt zu werden.
4. Die Polizeivollzugsbeamten sind in der Regel 15 Monate im allgemeinen Vollzugsdienst zu verwenden und weiter auszubilden. Während dieser Zeit erhalten die Polizeivollzugsbeamten auch eine technische Ausbildung. Sie können nach zwei Dienstjahren zu einem Lehrgang, der mit der I. Fachprüfung abschließt, abgeordnet werden.
Die I. Fachprüfung muß spätestens mit Vollendung des 5. Dienstjahres abgelegt sein.
5. Soweit die §§ 8 a und 8 b LVOPol und die auf Grund dieser Vorschriften ergangenen Verwaltungsanordnungen eine günstigere Regelung für die Polizeivollzugsbeamten enthalten als dieser Erlass, bleibt es bei der günstigeren Regelung.
6. Diese Regelung gilt für alle Polizeivollzugsbeamten, die bis zum 31. Dezember 1967 eingestellt werden.

An die Regierungspräsidenten,
Kreispolizeibehörden,
Polizeieinrichtungen,
das Landeskriminalamt.

— MBL. NW. 1964 S. 1753.

203014

**Ausbildung der Polizeivollzugsbeamten
nach §§ 8 a und 8 b LVOPol**

RdErl. d. Innenministers v. 15. 11. 1964 — IV E 3 — 3011

Auf Grund des § 8 a Abs. 5 und des § 8 b Abs. 5 der Laufbahnverordnung der Polizeivollzugsbeamten — LVO-Pol — v. 1. April 1957 (GV. NW. S. 89), zuletzt geändert durch Verordnung v. 12. Oktober 1964 (GV. NW. S. 306) — SGV. NW. 20301 —, wird die Ausbildung der Polizeivollzugsbeamten während der in § 8 a Abs. 4 und in § 8 b Abs. 4 LVOPol bestimmten Dienstzeiten wie folgt geregelt:

- 1 Die Ausbildung richtet sich nach den §§ 4 bis 8 LVO-Pol, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- 2 Polizeivollzugsbeamte mit Dienstzeiten im Polizeivollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes
 - 2.1 Für Polizeivollzugsbeamte mit einer Dienstzeit von mindestens 1½ Jahren (§ 8 a Abs. 4 Nr. 1) dauert die Ausbildung in der Bereitschaftspolizei (§ 5 Abs. 1) einschließlich der Teilnahme am technischen Grundlehrgang in der Regel 18 Monate.
 - 2.2 Für Polizeivollzugsbeamte mit einer Dienstzeit von mindestens 3 Jahren (§ 8 a Abs. 4 Nr. 2 bis 4) entfällt die Ausbildung in der Bereitschaftspolizei (§ 5 Abs. 1); die Prüfung M I (§ 6 Abs. 2, § 8 Abs. 1) braucht nicht abgelegt zu werden.
 - 2.3 Für Polizeivollzugsbeamte mit einer Dienstzeit von mindestens 5 Jahren (§ 8 a Abs. 4 Nr. 3) wird die Grundausbildung mit abschließender Eignungsprüfung (§ 4 Abs. 1) außerdem um 3 Monate gekürzt; sie dauert mindestens 9 Monate.
 - 2.4 Polizeivollzugsbeamte mit einer Dienstzeit von mindestens 8 Jahren (§ 8 a Abs. 4 Nr. 4), die nicht unmittelbar nach ihrer Einstellung zu einem Lehrgang mit abschließender I. Fachprüfung entsandt werden können, erhalten bis zum Beginn des Lehrgangs eine Ausbildung im praktischen Polizeidienst.
- 3 Polizeivollzugsbeamte mit Dienstzeiten als Soldat in der Bundeswehr
 - 3.1 Für Polizeivollzugsbeamte mit einer Dienstzeit von mindestens 1½ Jahren (§ 8 b Abs. 4 Nr. 1) dauert die Ausbildung in der Bereitschaftspolizei (§ 5 Abs. 1) einschließlich der Teilnahme am technischen Grundlehrgang in der Regel 18 Monate.
 - 3.2 Für Polizeivollzugsbeamte mit einer Dienstzeit von mindestens 4 Jahren (§ 8 b Abs. 4 Nr. 2) dauert die Ausbildung in der Bereitschaftspolizei (§ 5 Abs. 1) einschließlich der Teilnahme am technischen Grundlehrgang in der Regel 12 Monate.
 - 3.3 Für Polizeivollzugsbeamte mit einer Dienstzeit von mindestens 8 Jahren (§ 8 b Abs. 4 Nr. 3) wird die Grundausbildung mit abschließender Eignungsprüfung (§ 4 Abs. 1) um 3 Monate gekürzt; sie beträgt mindestens 9 Monate.
Die Ausbildung in der Bereitschaftspolizei (§ 5 Abs. 1) entfällt; die Prüfung M I (§ 6 Abs. 2, § 8 Abs. 1) braucht nicht abgelegt zu werden.
- 4 Auf die als Soldat in der Bundeswehr geleistete Dienstzeit kann die Dienstzeit im Polizeivollzugsdienst des Bundesgrenzschutzes in vollem Umfange angerechnet werden.
- 5 Erfüllt ein Polizeivollzugsbeamter mehrere der in den §§ 8 a, 8 b und 40 a LVOPol genannten Voraussetzungen, so finden die für ihn günstigsten Regelungen Anwendung.

An die Regierungspräsidenten,
Kreispolizeibehörden,
Polizeieinrichtungen,
das Landeskriminalamt.

— MBl. NW. 1964 S. 1754.

2130

**Pauschvergütung
für die Brandverhütungsingenieure**

RdErl. d. Innenministers v. 12. 11. 1964 — III A 1 — 387/64

Die Brandverhütungsingenieure erhalten für ihre Reise-tätigkeit eine Pauschvergütung. Mit ihr sind die Fahrkosten, Tagegelder und sonstigen Auslagen für Dienstreisen innerhalb des Dienstbezirks sowie die Unkosten für Schreibmaterial, Zeitschriften, Telefonbenutzung und Portoausgaben abgegolten. Die Pauschvergütung beträgt mit Wirkung vom 1. Oktober 1964 bei der Betreuung von einem oder zwei Kreisen 335,— DM; bei der Betreuung von drei und mehr Kreisen 375,— DM; sie ist monatlich im voraus zu zahlen.

Für die Dauer des Jahresurlaubs ist die Pauschvergütung in voller Höhe weiterzuzahlen. Setzt der Brandverhütungsingenieur wegen Krankheit oder aus anderen nicht von ihm zu vertretenden Gründen die Reisetätigkeit aus, so erhält er die Pauschvergütung weiter, längstens jedoch bis zum Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Unterbrechung eingetreten ist. Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben (Zeitschriften, Telefonkosten pp.) verbleibt ihm über diese Zeit hinaus ein Betrag von 50,— DM monatlich. Bei einer Unterbrechung der Reisetätigkeit, die einen Fortfall der Pauschvergütung zur Folge hat, ist vom Tage der Einstellung der Zahlung ab der Brandverhütungsingenieur eines anderen Dienstbezirks als Vertreter zu bestimmen. Er erhält für die Zeit der Vertretung neben der eigenen Pauschvergütung monatlich nachträglich als Entschädigung ein Drittel der auf die Vertretungszeit entfallenden Vergütung ausschließlich des Betrages von 50,— DM für die laufenden Ausgaben.

Besteht der Anspruch auf die Pauschvergütung oder die Entschädigung für die Vertretung nicht für einen vollen Monat, so wird nur der Teil der Vergütung oder der Entschädigung gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

Der Brandverhütungsingenieur hat keinen Anspruch auf die Pauschvergütung für die Zeit, während der er sich unerlaubt vom Dienst ferngehalten hat oder eine Freiheitsstrafe verbüßt.

Die Pauschvergütung wird nur gezahlt, wenn die Brandverhütungsingenieure einen Dienstbezirk selbständig betreuen. Für Dienstreisen während der Ausbildung erhalten sie Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe III des Reisekostengesetzes v. 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) i. d. F. der Verordnung v. 2. Juli 1964 (GV. NW. S. 218 : SGV. NW. 20320). Das gilt auch für Dienstreisen außerhalb des Dienstbezirks, z. B. bei der Teilnahme an Lehrgängen. Die Pauschvergütung ist in diesen Fällen entsprechend Absatz 3 zu kürzen.

Erhält der Brandverhütungsingenieur Beschäftigungstagegeld oder Trennungsentschädigung, so ist die Pauschvergütung um 50,— DM monatlich zu kürzen. Besteht der Anspruch auf Beschäftigungstagegeld oder Trennungsentschädigung nur für den Teil eines Monats, gilt Absatz 3 sinngemäß.

Der RdErl. v. 1. 4. 1960 (SMBL. NW. 2130) wird hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1964 S. 1754.

236

**Staatshochbauverwaltung;
hier: Lichtbilder für staatliche Bauanlagen**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 16. 11. 1964
V B 1 — 8.18 Tgb.Nr. 2851/64

In Nr. 3.1 des u. a. RdErl. v. 5. 6. 1962 ist ausgeführt, daß für Lehr- und Besprechungszwecke und für Veröffentlichungen ein Archiv in meinem Hause angelegt wird. In den daran anschließenden Nr. 3.2 bis 3.3 sind weitere Einzelheiten festgelegt, die jedoch einer weiteren Ergänzung bedürfen. Die Nr. 3 und Nr. 3.1 bis Nr. 3.3 des genannten RdErl. sind daher zu streichen und hierfür einzufügen:

3. Lichtbilder pp.

3.1 Für Lehr- und Besprechungszwecke sowie für Veröffentlichungen wird ein Archiv in meinem Hause angelegt.

3.2 Zu diesem Zwecke sind in der Regel alle wesentlichen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten der Staatshochbauverwaltung mit Gesamtbaukosten von über 100 000 DM lichtbildmäßig reproduktionsfähig zu erfassen. Dabei sind jedoch nur solche Bauwerke zu berücksichtigen, die für Archivzwecke von Bedeutung sind. Der Leiter der Ortsbaudienststelle hat — ggf. im Benehmen mit der nutzenden Verwaltung — die Motive und Anzahl der Lichtbilder nach pflichtgemäßem Ermessen — ggf. auch nach den Weisungen der vorgesetzten Behörden — auszuwählen bzw. festzusetzen. Die Lichtbilder sind mir jeweils nach Fertigstellung der einzelnen Baumaßnahme von der Ortsbaudienststelle auf dem Dienstwege vorzulegen. Die Regierungspräsidenten haben diese Anordnung zu überwachen.

3.3 Von jedem Bauwerk oder Einzelbauwerk sind folgende Unterlagen zu fertigen:

3.31 Fotokopien (DIN A 3) von Lageplan, Grundrissen der wichtigsten Geschosse, wesentlichen Ansichten. In diesen Plänen müssen Bezeichnungen der einzelnen Bauwerke usw. auch in Verkleinerung lesbarer Größe eingetragen sein.

3.32 Lichtbilder 18/24 cm — ggf. auch in kleinerem Format zu mehreren auf dünnem Karton (DIN A 3) aufgezogen — von Ansichten des Bauwerks selbst oder von wesentlichen Einzelbauwerken, bedeutenden Innenräumen, z. B. Treppenhäusern, Sitzungssälen, pp., künstlerischen Arbeiten, Garten- und Landschaftsgestaltungen.

3.33 Luftaufnahmen, soweit es sich um bedeutende Bauanlagen oder Bauten — besonders in städtebaulicher Hinsicht — handelt. Hierbei sind zur Einsparung von Kosten mehrere Bauten des gleichen oder benachbarten Regierungsbezirks auf einem Flug aufzunehmen.

3.34 Farb-Diapositive 24/36 mm eingeglast nach DIN 108.

3.35 Sämtliche Papierpositive sind in Hochglanz (schwarz-weiß) ohne Rand herzustellen. Auf der Rückseite sind — soweit die Bilder nicht aufgezogen werden — maschinengeschriebene Zettel mit folgenden Angaben aufzukleben:

- a) Bezeichnung des Bauwerks bzw. Benennung des Einzelbauwerks mit Ortsangabe,
- b) Bauzeit,
- c) Entwurfsverfasser,

d) Ortsbaudienststelle,

e) ggf. Kurzangaben über besondere bauliche oder architektonische Einzelheiten oder der städtebaulichen Situation.

Diese Angaben sind auch bei den auf dünnem Karton aufgeklebten Lichtbildern kleineren Formats zu machen.

Die Beschriftung der Farb-Diapositive kann sich auf die vorstehenden Angaben zu Buchst. a), b), c) oder d) beschränken.

3.36 Es wird empfohlen, die Lichtbilder für das Archiv, an die besondere Ansprüche gestellt werden müssen, in der Regel von Berufsfotografen mit Erfahrungen auf dem Gebiete der Architektur-Fotografie anfertigen zu lassen. Hierbei ist nach VOL/A § 3 Nr. 4 zu verfahren und auf Preiswürdigkeit besonders zu achten.

Bei Auftragserteilung ist für die Staatshochbauverwaltung das Recht zur freien Auswertung in jeder Form, insbesondere durch Veröffentlichung im Druck unter Namensnennung des Fotografen, vorzubehalten. Den Berufsfotografen ist die Verwertung für eigene Zwecke — jedoch nicht für Veröffentlichungen im Druckverfahren — freizustellen.

In Verbindung mit dieser Änderung ist zugleich in Nr. 1.52 des u. a. RdErl. hinter dem Wort „Justizverwaltung:“ die Zahl „5“ in „4“ umzuändern. Der RdErl. v. 10. 8. 1962 (n. v.) — V B 1 — 8.18 Tgb.Nr. 1799/62 wird aufgehoben.

Bezug: RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 5. 6. 1962 (MBL. NW. S. 1063 / S. MBL. NW. 236).

An die Regierungspräsidenten

und die Ortsbaudienststellen der Staatshochbauverwaltung;

nachrichtlich:

an sämtliche obersten Landesbehörden,

den Rektor der Technischen Hochschule Aachen,

Kanzler — d. d. Hd. d. Rektors — der Universität Bonn,

Kanzler der Universität Köln,

Kurator der Universität Münster,

Kanzler der Universität Bochum,

Rektor der Medizinischen Akademie Düsseldorf.

— MBL. NW. 1964 S. 1755.

7832

**Auslandsfleischbeschau;
hier: Einfuhr von Speck**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 9. 11. 1964 — II Vet. 3202 Tgb.Nr. 961/64

Der RdErl. v. 22. 6. 1959 (S. MBL. NW. 7832) wird hiermit aufgehoben.

— MBL. NW. 1964 S. 1755.

II.

Innenminister**Öffentliche Lotterie**

Bek. d. Innenministers v. 13. 11. 1964 — I C 3 / 24—33.13

Dem Dombau-Verein Minden i. W., Willibrordi-Dombauverein e. V. Wesel, Verein zur Erhaltung des Xanten Domes e. V. Xanten und dem Verein für die Wiederherstellung, Erhaltung und Ausstattung des Essener Münsters in Essen habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. Januar bis 18. Februar 1965 Losbriefeinzelausspielungen im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

— MBl. NW. 1964 S. 1756.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Ministerium

Oberregierungsrat W. Picard zum Regierungsdirektor;

Regierungsrat O. Krüger zum Oberregierungsrat;

Pharmazierat z.A. Dr. F. Ahrens zum Pharmazierat;

Bezirksregierung Düsseldorf

Oberregierungsrat Dr. A. Danco zum Regierungsdirektor;

Regierungsassessor E. Nuhr zum Regierungsrat;

Bezirksregierung Köln

Oberregierungsrat G. Bock zum Regierungsdirektor;

Regierungsrat H. Israel zum Oberregierungsrat;

Landesrentenbehörde NW

Regierungsrat M. Hoppe zum Oberregierungsrat.

Es ist versetzt worden:

Obermedizinalrat Dr. J. Hofer vom Senator für das Gesundheitswesen Berlin zum Innenministerium.

— MBl. NW. 1964 S. 1756.

Arbeits- und Sozialminister**Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes;****hier: Beteiligung sozialerfahrener Personen im Beschlußverfahren nach § 14 AG-BSHG**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 11. 1964 — IV A 2 — 5034.0

Nachdem durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit v. 25. Februar 1964 (GV. NW. S. 45 : SGV. NW. 2020) die Wahlzeit der Ratsmitglieder und Kreistagsmitglieder auf fünf Jahre verlängert worden ist, ist es zweckmäßig, auch die im Beschlußverfahren nach § 14 AG-BSHG zu beteiligenden sozialerfahrenen Personen für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen.

In Abs. 3 Satz 2 meines RdErl. v. 17. 5. 1963 (MBl. NW. S. 1089) ist daher das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ zu ersetzen.

An die Regierungspräsidenten,

kreisfreien Städte und Landkreise.

— MBl. NW. 1964 S. 1756.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen**Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen****— Neueingänge —****Antrag der Abgeordneten Biernat, Kuhlmann, Holba, Strathmann, Blassat, Gertzen, Rheinhardt und Knauschnier (SPD-Fraktion)**Drucksache
Nr.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz — LBG)

553

Anträge der Fraktion der SPD

Wärmebedarfsermittlung zum Zwecke der Errichtung von Heizwerken auf Steinkohlenbasis

556

Sicherung des Wohnrechts für die von Zechenstillegungen betroffenen Bergleute

557

Programm für die von Zechenstillegungen betroffenen Gemeinden

558

Die Veröffentlichungen des Landtags sind laufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv —, Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 10 22, Nebenstelle 2 97, zu beziehen.

— MBl. NW. 1964 S. 1756.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 55 v. 17. 11. 1964**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,59 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2004	28. 10. 1964	Dritte Verordnung zur Laufendhaltung des Beschlußsachenverzeichnisses und des Übergangsverzeichnisses zum Ersten Vereinfachungsgesetz.	322
2004	2. 11. 1964	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 28 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes.	322
7831	27. 10. 1964	Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die afrikanische Form der Schweinepest	322
	29. 10. 1964	Bekanntmachung in Enteignungssachen	324

— MBl. NW. 1964 S. 1757.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf. Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis: vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.

**Zum
Weihnachtsfest**



nach drüben!